

Jahresbericht zum 30. September 2017. **Deka-ConvergenceRenten**

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).

The logo for Deka Investments, featuring the word "Deka" in a large, bold, white sans-serif font, with "Investments" in a smaller, bold, white sans-serif font below it. To the left of "Deka" are three vertical white bars of increasing height, resembling a stylized bar chart or a flag. The entire logo is set against a red background with a subtle, wavy texture.

Deka
Investments

Bericht des Vorstands.

Oktober 2017

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka-ConvergenceRenten für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017.

Im abgelaufenen Berichtsjahr entwickelten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen erfreulich: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne stiegen und in vielen Ländern sank die Arbeitslosigkeit. Die US-Notenbank erhöhte in diesem Umfeld erwartungsgemäß die Leitzinsen und kündigte Schritte zur Bilanzreduzierung an, während in Euroland Mario Draghi an der sehr expansiven Geldpolitik festhielt. Mit dem Wahlsieg Donald Trumps zum neuen US-Präsidenten sowie den aufkommenden Spannungen mit Nordkorea flackerte zwar zeitweise Nervosität an den Kapitalmärkten auf, doch konnte diese den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben.

An den Rentenmärkten bestimmten steigende Zinsen das Bild. Deutsche Bundesanleihen mit 10-jähriger Laufzeit rangierten zu Beginn des Berichtsjahres noch im negativen Bereich, bevor eine Trendumkehr einsetzte und die Rendite im Juli 2017 bei 0,6 Prozent ein vorläufiges Jahreshoch erreichte. Ende September lag sie schließlich bei knapp 0,5 Prozent. Die Rendite laufzeitgleicher US-Treasuries zog im Wahlmonat November 2016 signifikant an, bewegte sich in der Folge überwiegend seitwärts und lag zuletzt bei 2,3 Prozent.

Die internationalen Aktienmärkte präsentierten sich in sehr guter Verfassung, das Gros der Börsen registrierte kräftige Kurssteigerungen, die auf die sehr gute Entwicklung ab November 2016 zurückzuführen waren. In den USA erreichten sowohl Standardwerte (Dow Jones Industrial Average) als auch der breite Markt (S&P 500) neue Rekordmarken. Deutsche Aktien (DAX) beendeten den Berichtszeitraum nur knapp unter dem im Sommer markierten Höchststand.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Deka-ConvergenceRenten eine Wertentwicklung von minus 2,7 Prozent in der Anteilklasse CF bzw. minus 3,4 Prozent in der Anteilklasse TF.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Der Vorstand



Holger Hildebrandt



Eugen Lehnertz

Inhalt.

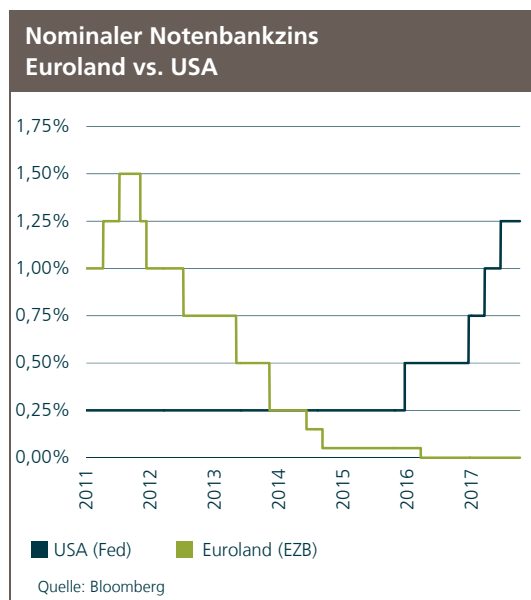
Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. Deka-ConvergenceRenten	8
Vermögensaufstellung zum 30. September 2017. Deka-ConvergenceRenten	10
Anhang.	21
BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.	25
Besteuerung der Erträge.	28
Informationen der Verwaltung.	45
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	46

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigelegt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Konjunktur im Höhenflug

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsjahr überwiegend positiv. So konnten Aktienanleger auf Jahressicht deutliche Gewinne verzeichnen und auch aus makroökonomischer Sicht ging es aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Gewinne der Unternehmen stiegen und die Arbeitslosigkeit sank fast überall. Mit dem Wahlsieg Donald Trumps zum neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den aufkommenden Spannungen mit Nordkorea flackerte zwar zeitweise Nervosität an den Märkten auf, doch konnte sie den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben.



Beflügelt vom Konsum und Bauboom wuchs die deutsche Wirtschaft 2016 um 1,9 Prozentpunkte und damit so stark wie zuletzt vor fünf Jahren. Auch Deutschlands Exporte haben trotz der politischen Unsicherheiten im vergangenen Jahr einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, steigender Beschäftigung sowie niedrigen Zinsen. Die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Leistungsbilanzüberschüsse sind allerdings den USA wie auch verschiedenen EU-Staaten schon seit längerem ein Dorn im Auge. Exportabhängige Unternehmen registrierten daher mit einiger Sorge den protektionistischen Habitus des neuen US-Präsidenten.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) – hauptsächlich getrieben von einer starken Binnennachfrage – stieg im zweiten Quartal 2017 um 0,6 Prozentpunkte gegenüber dem Vorquartal an. Hingegen sank der ifo Ge-

schaftsklimaindex im August und September nach drei Allzeithochs in Folge leicht (mom). Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft scheint damit weiterhin prächtig und auch ein sich abzeichnender Regierungswechsel nach der Bundestagswahl 2017 dürfte die Unternehmen nicht verschrecken.

Die Konjunktur in Euroland legte einen guten Jahresstart hin. Das Bruttoinlandsprodukt stieg im zweiten Quartal 2017 um 0,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorquartal. Insbesondere die niederländische und die spanische Wirtschaft ragten mit einem Wachstum von 1,5 bzw. 0,9 Prozent positiv hervor. Insgesamt steuert das Euro-Währungsgebiet 2017 auf das beste Konjunkturjahr seit acht Jahren zu. Die wirtschaftliche Dynamik erscheint hinreichend groß, um am Arbeitsmarkt für Aufschwung zu sorgen.

Die Stimmung der Unternehmen im Euroraum hat sich mit Blick auf den Gesamteinkaufsmanagerindex weiter verbessert. Das Economic Sentiment stieg im September auf den dritthöchsten Stand seit sechzehn Jahren und hat damit nicht nur die Schuldenkrise abgeschüttelt, sondern auch die Weltwirtschaftskrise 2008/2009 hinter sich gelassen. Auch die zahlreichen Unsicherheitsfaktoren der vergangenen Jahre sowie die jüngsten Konflikte mit Nordkorea und der Türkei konnten das Wirtschaftsvertrauen nicht eintrüben.

Der Wachstumstrend in den USA ist weiterhin intakt, die Wirtschaft befindet sich auf solidem Expansionskurs. Das unterstrichen die Konjunkturdaten im zweiten Quartal. Sowohl die Konsum- als auch die Investitionsdynamik der Unternehmen konnten überzeugen. Der ISM-Index für das verarbeitende Gewerbe erreichte im August 2017 den höchsten Stand seit 2011 und deutete damit eine sehr starke wirtschaftliche Wachstumsdynamik an.

Die Arbeitslosenquote sank im September gegenüber dem Vormonat und bildet somit ein starkes Argument für eine weitere Anhebung der Leitzinsen durch die US-Notenbank (Fed) gegen Ende des Jahres. Zudem haben die Risiken einer stärkeren Inflationsentwicklung mit Donald Trumps fiskalpolitischen Ankündigungen insgesamt zugenommen.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Schon Ende 2015 hatte die Fed den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen, dem sich im Dezember 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 insgesamt drei weitere Zinsschritte anschlossen. Ab Oktober beginnt die Fed mit der Reduzierung ihrer Bilanz und setzt

damit den nächsten Meilenstein in der Normalisierung der Geldpolitik.

Die EZB behielt dagegen angesichts niedriger Teuerungsraten ihre expansive Marschrichtung bei. Allerdings sorgte zum Ende des Berichtsjahres EZB-Präsident Mario Draghi mit Andeutungen über graduelle Anpassungen in der Geldpolitik für Spekulationen über einen frühzeitigeren Kurswechsel, die sich an den Aktienmärkten in deutlichen Kursverlusten und an den Euro-Rentenmärkten in steigenden Zinsen widerspiegeln.

Aktienmärkte verzeichnen neue Höchststände

Nach einer Seitwärtsbewegung zu Beginn des Berichtszeitraums ergaben sich im November die ersten nachhaltigen Aufwärtsschritte: Nach einer kurzen Schockreaktion auf den Ausgang der US-Wahl zogen die Aktienkurse im weiteren Verlauf auf breiter Front an. Dazu trug nicht zuletzt die Erwartung fiskalpolitischer Stimuli und Deregulierungsmaßnahmen im US-Bankensektor bei. In der ersten Jahreshälfte 2017 legten die Kurse nochmals spürbar zu und einige Aktienindizes erreichten neue Rekordmarken. Nach einer kleinen Korrekturphase an den europäischen Börsen, konnten die Märkte im September wieder erhebliche Zuwächse verzeichnen.

In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 22,3 Prozent und der Dow Jones Industrial mit 22,4 Prozent kräftige Zugewinne, der marktbreite S&P 500 kletterte um 16,2 Prozent. In Euroland zeigte sich auf Jahressicht eine ähnliche Entwicklung. Hier schloss der EURO STOXX 50 mit einem Plus von 19,7 Prozent. Eine besonders kräftige Wertsteigerung um 38,4 Prozent erzielte der italienische Aktienindex FTSE MIB.

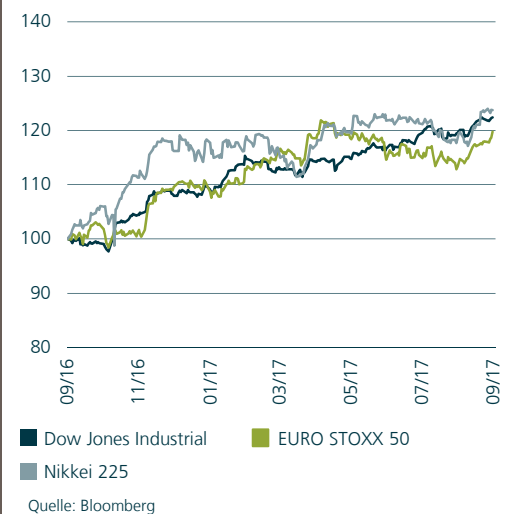
Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Medien, Immobilien, Einzelhandel und Telekommunikation ins Hintertreffen, während etwa Banken (plus 35,1 Prozent) und Rohstoffe (plus 27,6 Prozent) haussierten. Banken profitierten in erster Linie vom Trend steigender Zinsen, der traditionell insbesondere zinssensitiven Finanztiteln zugutekommt. Daneben unterstützte die momentane Schwäche des US-Dollar die gute Entwicklung der Rohstoffpreise.

Die Stimmung deutscher Unternehmen blieb trotz der Sorgen um die deutsche Automobilindustrie unverändert gut. Die Unternehmensberichte zum

zweiten Quartal 2017 zeigten überwiegend von einer guten operativen Entwicklung der Geschäfte, was sich in einem deutlichen Gewinnanstieg gegenüber dem Vorjahresquartal niederschlug. Entsprechend erfolgreich präsentierten sich die deutschen Standardwerte im DAX, der ein Plus von 22,1 Prozent verbuchte und im Juni ein neues Allzeithoch markierte.

Weltbörsen im Vergleich

Index: 30.09.2016 = 100



Das Bruttoinlandsprodukt in Japan stieg – wesentlich getragen vom privaten Konsum – im zweiten Quartal 2017 mit 1,0 Prozentpunkten gegenüber dem Vorquartal deutlich stärker an als erwartet. Es war bereits das sechste Quartal in Folge, in dem die fernöstliche Volkswirtschaft ein Wachstum verzeichnete. Für japanische Verhältnisse ist dies ein Erfolg. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 23,8 Prozent (Nikkei 225) diese positive Entwicklung wider.

Die Stimmung für Schwellenländeraktien verbesserte sich in der zweiten Berichtshälfte. Das globale Wachstumsumfeld war stark genug, um Staatsfinanzen und Unternehmensergebnisse zu stützen. Doch erschien die Dynamik nicht so substantiell, dass es die Zentralbanken zu einer schnelleren geldpolitischen Straffung veranlassen hätte. Das Risiko eines globalen Handelskriegs hat indes abgenommen, nachdem US-Präsident Trump von einer Grenzausgleichsteuer im Prinzip abgerückt ist. Vor diesem Hintergrund verzeichneten Schwellenländeraktien – gemessen am MSCI Emerging Markets (in US-Dollar) – eine solide Wertsteigerung.

Renditeanstieg an den Rentenmärkten

Deutsche Bundesanleihen präsentierten sich im Berichtsjahr in sehr volatiler Verfassung. Gemessen am REX-Performance-Index verzeichneten Bundesanleihen eine Wertentwicklung von minus 1,9 Prozent. Zu Beginn des Berichtsjahres lag die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen noch knapp im negativen Bereich. Der Tiefpunkt Ende September 2016 leitete eine Trendumkehr ein, in deren Folge die Rendite nach dem Jahreswechsel mehrmals an die Marke von 0,5 Prozent heranreichte und im Juli ein Jahreshoch bei 0,6 Prozent markierte. Zum Stichtag betrug die Rendite 0,5 Prozent.

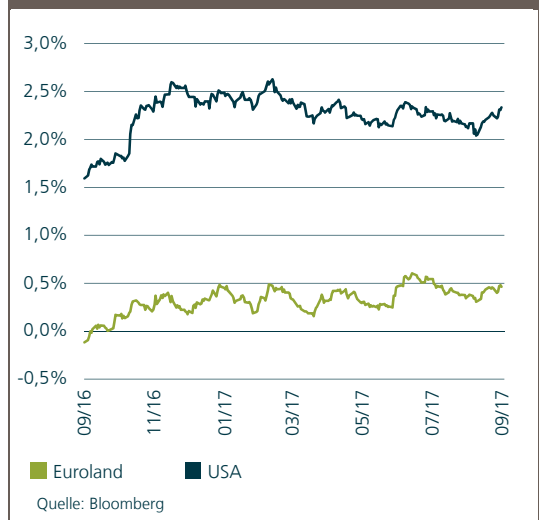
Laufzeitgleiche US-Treasuries registrierten zunächst einen stetigen Renditeanstieg. Nach der Wahl Donald Trumps nahm die Aufwärtsdynamik dann erheblich zu. So zog allein im Wahlmonat November die Rendite 10-jähriger US-Treasuries vom Tiefpunkt Anfang November bei 1,8 Prozent auf 2,4 Prozent an. Ab dem Frühjahr schwächte sich der Trend ab und die Rendite lag zuletzt bei 2,3 Prozent.

An den Kreditmärkten wurden die gesunkenen Risiken von extremen politischen Szenarien in Europa mit Erleichterung aufgenommen. Unternehmensanleihen hatten sich zwar kaum von der zuvor gestiegenen Risikoscheu anstecken lassen und wiesen nach dem Jahreswechsel bei den Risikoaufschlägen (Spreads) einen Seitwärtstrend aus. Doch nach dem beruhigenden Wahlergebnis in Frankreich und dem Erkenntnisgewinn, dass viele der protektionistischen Drohungen Trumps kaum reale Auswirkungen haben, gaben die Spreads nach. Auch die Anleihekäufe der EZB, wenngleich zuletzt in etwas geringerem Umfang, unterstützten weiterhin den Markt.

Am Devisenmarkt wertete der US-Dollar nach der Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten deutlich auf und stieg Ende Dezember vor dem Hintergrund von Spekulationen über weitere Zinserhöhungen in den USA sogar auf den höchsten Stand seit 14 Jahren. Mitte Juli verließ der Greenback die Spanne zwischen 1,05 und 1,15 US-Dollar/Euro, in der er sich seit rund zweieinhalb Jahren gegenüber dem Euro bewegte und überschritt im August sogar zeitweilig die Marke von

1,20 US-Dollar/Euro. Als mögliche Ursachen für die starke Abwertung wurden die politischen Wirren in den USA mit der hohen Personalfuktuation im Weißen Haus, aber auch die Enttäuschung über die eher verhaltene geldpolitische Straffung durch die Fed genannt. Die EZB unterstützte den Euro-Aufschwung, indem sie ankündigte, im Herbst 2017 einen Plan zum Ausstieg aus der extrem lockeren Geldpolitik vorlegen zu wollen. Zuletzt notierte der Wechselkurs bei 1,18 US-Dollar/Euro.

**Rendite 10-jähriger Staatsanleihen
USA vs. Euroland**



Die Rohstoffpreise scheinen von der momentanen Schwäche des US-Dollars zu profitieren und festigten sich im Berichtszeitraum. Öl rangierte in einer Preisspanne zwischen 44 US-Dollar und rund 59 US-Dollar und notierte zuletzt bei 57,5 US-Dollar. Der Goldpreis bröckelte in den ersten Berichtsmonaten aufgrund der steigenden Risikobereitschaft der Anleger und der Zuwendung zum Aktienmarkt ab. Zum Jahreswechsel stabilisierten sich die Goldnotierungen und befinden sich seit dem Tiefpunkt bei 1.123 US-Dollar in einer intakten Aufwärtsbewegung. Eine Feinunze kostete zuletzt knapp 1.280 US-Dollar.

Deka-ConvergenceRenten

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Fonds Deka-ConvergenceRenten ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs durch die Vereinnahmung laufender Zinserträge sowie durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, überwiegend in verzinsliche Wertpapiere von Ausstellern aus den Ländern Zentral- und Osteuropas und vereinzelt aus den Mittelmeeranrainerstaaten zu investieren. Es können sowohl Anleihen in Hartwährung (vornehmlich Euro) als auch in Lokalwährung erworben werden. Für den Kauf der verzinslichen Wertpapiere existieren keine Beschränkungen bezüglich der Schuldnerqualität. Erworben werden überwiegend Staatsanleihen sowie Anleihen von staatlichen Behörden und internationalen staatlichen Organisationen. Ergänzend können auch Unternehmensanleihen erworben werden. Zur Stabilisierung des Portfolios können auch verzinsliche Wertpapiere aus den Euro-Mitgliedsstaaten beigemischt werden. Weiterhin können Geschäfte in von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) getätigt werden.

Zinsumfeld belastet

Die Berichtsperiode begann mit der Wahl von Donald Trump zum neuen US-Präsidenten. Der Wechsel an der Spitze verlief zwar in geordneten Bahnen, war aber auch von einer teils überschwänglichen, teils feindseligen Rhetorik der Anhänger und Kritiker der neuen Administration geprägt. Die politische Unsicherheit in Europa ließ im Jahresverlauf allmählich nach, wozu auch der Ausgang der Wahlen in den Niederlanden und Frankreich beitrug.

Die Wirtschaftsindikatoren in Europa deuteten weiterhin auf eine zunehmend solide Erholung der Region hin. In Asien überraschte die Rating-Agentur Moody's die Anleger, als sie das Bonitätsrating für chinesische Staatsanleihen herabsetzte. Moody's zufolge schreiten die Reformen der chinesischen Regierung zur Neuausrichtung der Wirtschaft und zur Reduzierung der Verschuldung zu langsam voran. In Japan korrigierte die Regierung ihre Einschätzung der Wirtschaftslage angesichts stärkerer Investitionen und Verbraucherausgaben nach oben. Nordkorea setzte derweil seine provokanten Raketenstarts fort und trübte damit wiederholt die Stimmung an den Märkten. Darüber hinaus achteten die Anleger im gesamten Berichtszeitraum auf die Signale der US-amerikanischen, der europäischen und der kanadischen Zentralbank hinsichtlich des Zeitpunkts von Zinserhöhungen. Die US-Notenbank

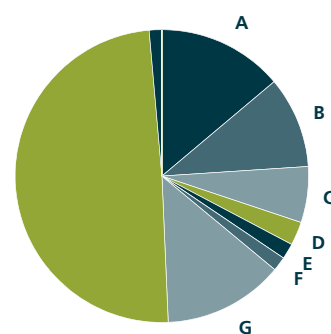
Wichtige Kennzahlen Deka-ConvergenceRenten

Performance*	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Anteilklasse CF	-2,7%	1,1%	1,6%
Anteilklasse TF	-3,4%	0,4%	0,9%
Gesamtkostenquote ebV**			
Anteilklasse CF	1,52%		0,00%
Anteilklasse TF	2,25%		0,00%
ISIN			
Anteilklasse CF	LU0133666163		
Anteilklasse TF	LU0133666247		

* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

** ebV = erfolgsbezogene Vergütung

Fondsstruktur Deka-ConvergenceRenten



A	Polen	28,9%
B	Türkei	21,1%
C	Ungarn	12,9%
D	Tschechische Republik	5,4%
E	Italien	3,6%
F	Spanien	3,3%
G	Sonstige Länder	27,7%
	Wertpapiervermögen	102,9%
	Saldo aus Verbindlichkeiten und Sonstiges	-2,9%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

kündigte an, ab Oktober 2017 mit der schrittweisen Reduktion ihrer Bilanz zu beginnen.

Das Fondsmanagement steuerte das Zinsänderungsrisiko des Fonds aktiv durch den Einsatz von Zins-Derivaten in Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten. In Erwartung steigender Zinsen in den USA und Europa wurde die durchschnittliche Zinsbindungsdauer (Duration) des Wertpapierbestands bis Ende März tendenziell verringert. Im April wurde die Duration mittels Verkaufs von EURO Schatz

Deka-ConvergenceRenten

Future-Kontrakten und gleichzeitigem Kauf von EURO Bund Future-Kontrakten von rund 4,5 auf 5,5 Jahre spürbar erhöht. Zum Stichtag lag die Duration bei rund 4,7 Jahren.

Auf Wertpapierebene bildeten Staatsanleihen trotz eines Abbaus im Stichtagsvergleich von rund 84 Prozent auf 76 Prozent des Fondsvermögens zugunsten attraktiver verzinsster Quasi-Staatsanleihen und Unternehmensanleihen weiterhin den Anlage-schwerpunkt.

Auf Länderebene bildeten absolut betrachtet Polen, die Türkei und Ungarn die größten Länderposi-tionen im Portfolio. Relativ betrachtet bestanden zu-dem Akzentuierungen in Russland, Rumänien sowie seit April 2017 in der Ukraine. Signifikant abgebaut wurden im Gegenzug die Engagements in Ungarn und Tschechien.

Währungsseitig stand etwa der ungarische Forint im Fokus. Darüber hinaus war das US-Dollar-Exposure im Portfolio über Devisentermingeschäfte in vollem Umfang gegen Währungskursverluste abgesichert.

Über das Geschäftsjahr betrachtet, tendierten die Spreads, also die Risikoaufschläge von Unterneh-mensanleihen (Corporate Bonds) gegenüber Staats-titeln, enger. Von den daraus resultierenden Kurs-steigerungen konnte der Fonds profitieren. Ebenso generierten die Positionen im polnischen Zloty und ungarischen Forint positive Wertbeiträge. Negativ

Wertentwicklung 01.10.2016 – 30.09.2017 Deka-ConvergenceRenten vs. Referenzindex*

Index: 30.09.2016 = 100



Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise, Ausschüttungen zum Rücknahmepreis wiederangelegt.

schlugen hingegen die Zinsanstiege in der Türkei aber auch den USA zu Buche.

Die Anteilklasse CF des Deka-ConvergenceRenten verzeichnete im Betrachtungszeitraum eine Wertentwicklung von minus 2,7 Prozent, die Anteilklasse TF eine Wertminderung von 3,4 Prozent. Der Referenzindex* registrierte im gleichen Zeitraum ein Minus von 2,3 Prozent.

*Referenzindex: Merrill Lynch Q270 "Pan Europe Plus Fixed III" in EUR

Merrill Lynch lizenziert die Merrill Lynch-Indizes ohne Gewähr, macht keine Zusicherungen in Bezug auf diese, übernimmt keine Garantie für die Qualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Merrill Lynch-Indizes oder die darin enthaltenen oder davon abgeleiteten Daten und übernimmt keine Haftung in Verbindung mit deren Nutzung.

Bei der Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung wird ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Bewertung des Referenzindex und der Bewertung des Sondervermögens herangezogen. Dies bedeutet, dass auch ein anderer Referenzindexstand als dessen täglicher Schlussstand herangezogen werden kann. Insofern kann es bei dem verwendeten Referenzindex zu Bewertungsdifferenzen zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Anteilpreises und dem Ende des Börsenhandels (Schlusskurs) kommen. Etwaige untertägige Abweichungen können auf den jeweiligen Wertpapiermärkten insbesondere in Phasen hoher Marktvolatilität auftreten.

Deka-ConvergenceRenten

Vermögensaufstellung zum 30. September 2017.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
Börsengehandelte Wertpapiere								149.836.764,17	59,39
Verzinsliche Wertpapiere								149.836.764,17	59,39
EUR								43.505.487,38	17,24
DE000A1TNDK2	7,6250 % Aareal Bank AG Subord. Nts 14/Und. Reg.S	EUR		800.000	0	0	% 107,175	857.400,00	0,34
FR0013260551	1,6250 % APRR MTN 17/32	EUR		500.000	900.000	400.000	% 99,756	498.777,50	0,20
XS1346228577	3,3750 % AXA S.A. FLR MTN 16/47 ¹⁾	EUR		1.550.000	0	0	% 108,840	1.687.012,25	0,67
XS1678970291	2,0000 % Barclays PLC FLR MTN 17/28	EUR		1.525.000	1.525.000	0	% 98,980	1.509.437,38	0,60
FR0013203734	4,7500 % Crédit Agricole Assurances SA FLR Notes 16/48 ¹⁾	EUR		1.500.000	0	0	% 114,750	1.721.250,00	0,68
FR0013247202	1,8750 % Edenred S.A. Notes 17/27 ¹⁾	EUR		700.000	700.000	0	% 103,533	724.727,50	0,29
XS1140860534	4,5960 % Generali Finance B.V. FLR MTN 14/Und. ¹⁾	EUR		2.000.000	0	0	% 105,875	2.117.500,00	0,84
LU1556942974	0,6250 % Großherzogtum Luxemburg Bonds 17/27	EUR		1.000.000	2.450.000	1.450.000	% 100,149	1.001.485,00	0,40
BE0002280494	1,3750 % Gripe Bruxelles Lambert SA(GBL) Bonds 17/24	EUR		1.700.000	1.700.000	0	% 100,886	1.715.062,00	0,68
XS1564394796	2,5000 % ING Groep N.V. FLR MTN 17/29	EUR		1.200.000	1.200.000	0	% 105,664	1.267.962,00	0,50
XS1685542497	1,6250 % Italgas S.P.A. MTN 17/29	EUR		2.650.000	2.650.000	0	% 99,968	2.649.138,75	1,05
ES00000122D7	4,0000 % Königreich Spanien Bonos 10/20 ¹⁾	EUR		1.300.000	0	0	% 110,728	1.439.457,50	0,57
ES00000126Z1	1,6000 % Königreich Spanien Bonos 15/25	EUR		1.000.000	0	0	% 104,122	1.041.215,00	0,41
ES00000121O6	4,3000 % Königreich Spanien Obl. 09/19	EUR		1.500.000	0	1.000.000	% 109,490	1.642.342,50	0,65
ES00000127A2	1,9500 % Königreich Spanien Obligaciones 15/30	EUR		2.000.000	2.000.000	0	% 100,135	2.002.700,00	0,79
ES00000128H5	1,3000 % Königreich Spanien Obligaciones 16/26 ¹⁾	EUR		1.000.000	0	0	% 99,371	993.710,00	0,39
XS1496343986	1,3980 % mFinance France S.A. MTN 16/20	EUR		1.050.000	0	500.000	% 103,155	1.083.127,50	0,43
FR0011196856	3,0000 % Rep. Frankreich OAT 12/22 ¹⁾	EUR		900.000	900.000	0	% 114,878	1.033.902,00	0,41
FR0013200813	0,2500 % Rep. Frankreich OAT 16/26	EUR		400.000	400.000	0	% 96,389	385.556,00	0,15
IT0004848831	5,5000 % Republik Italien B.T.P. 12/22	EUR		3.600.000	1.500.000	0	% 122,922	4.425.192,00	1,75
XS1028953989	3,8750 % Republik Kroatien Notes 14/22 ¹⁾	EUR		1.000.000	0	500.000	% 112,750	1.127.500,00	0,45
XS1205717702	3,8750 % Republik Montenegro Notes 15/20 Reg.S ¹⁾	EUR		2.000.000	0	0	% 102,923	2.058.460,00	0,82
PTOTESOE0013	2,2000 % Republik Portugal Obr. 15/22	EUR		1.500.000	1.500.000	0	% 106,350	1.595.250,00	0,63
PTOTEUOE0019	4,1250 % Republik Portugal Obr. 17/27	EUR		2.500.000	2.500.000	0	% 114,896	2.872.387,50	1,14
XS1313004928	3,8750 % Republik Rumänien MTN 15/35 Reg.S	EUR		1.200.000	450.000	1.750.000	% 106,125	1.273.500,00	0,50
XS1420357318	2,8750 % Republik Rumänien MTN 16/28 Reg.S ¹⁾	EUR		1.200.000	575.000	0	% 104,250	1.251.000,00	0,50
XS0993155398	4,3500 % Republik Türkei Bonds 13/21 ¹⁾	EUR		1.000.000	0	0	% 109,480	1.094.800,00	0,43
XS1637276848	2,7500 % Republik Zypern MTN 17/24	EUR		1.200.000	1.200.000	0	% 107,050	1.284.600,00	0,51
XS1623404412	0,8500 % U.S. Bancorp MTN 17/24	EUR		1.150.000	1.150.000	0	% 100,090	1.151.035,00	0,46
CHF								456.641,44	0,18
CH0246199050	3,6380 % JSC NC Kazakhstan Temir Zholy Notes 14/22	CHF		500.000	500.000	0	% 104,575	456.641,44	0,18
CZK								13.550.522,87	5,37
CZ0001001945	4,7000 % Tschechien Anl. S.55 07/22	CZK		62.000.000	0	0	% 122,180	2.912.402,92	1,15
CZ0001002547	5,7000 % Tschechien Anl. S.58 09/24	CZK		115.000.000	0	0	% 134,450	5.944.540,56	2,36
CZ0001004253	2,4000 % Tschechien Anl. S.89 14/25	CZK		109.000.000	0	0	% 112,000	4.693.579,39	1,86
HUF								31.672.705,34	12,56
HU0000402235	7,5000 % Ungarn Bonds S.20/A 04/20	HUF		1.400.000.000	0	0	% 121,105	5.456.562,18	2,16
HU0000402383	6,0000 % Ungarn Bonds S.23/A 07/23	HUF		2.000.000.000	0	0	% 126,349	8.132.627,45	3,22
HU0000403266	1,7500 % Ungarn Notes S.22/B 17/22	HUF		1.500.000.000	1.500.000.000	0	% 102,690	4.957.357,11	1,97
HU0000403068	3,0000 % Ungarn Notes S.24/B 15/24	HUF		1.400.000.000	0	279.560.000	% 107,274	4.833.388,26	1,92
HU0000402748	5,5000 % Ungarn Notes S.25/B 14/25	HUF		1.500.000.000	1.500.000.000	0	% 123,314	5.952.994,66	2,36
HU0000403118	3,0000 % Ungarn Notes S.27/A 16/27	HUF		700.000.000	700.000.000	0	% 103,859	2.339.775,68	0,93
KZT								1.796.709,22	0,71
XS1599280804	8,2500 % International Bank Rec. Dev. MTN 17/19	KZT		390.000.000	390.000.000	0	% 99,905	967.513,97	0,38
XS1583084790	8,0000 % International Finance Corp. MTN 17/20	KZT		340.000.000	340.000.000	0	% 98,213	829.195,25	0,33
PLN								2.319.870,48	0,92
XS1622379698	3,0000 % European Investment Bank MTN 17/24	PLN		10.000.000	10.000.000	0	% 99,944	2.319.870,48	0,92
TRY								46.023.801,03	18,25
TRT150120T16	10,5000 % Republik Türkei Bonds 10/20	TRY		4.500.000	0	0	% 98,463	1.055.878,32	0,42
TRT120122T17	9,5000 % Republik Türkei Bonds 12/22	TRY		43.000.000	0	0	% 95,500	9.785.885,35	3,88
TRT140922T17	8,5000 % Republik Türkei Bonds 12/22	TRY		2.500.000	0	0	% 91,692	546.257,46	0,22
TRT080323T10	7,1000 % Republik Türkei Bonds 13/23	TRY		40.000.000	0	0	% 85,350	8.135.641,69	3,23
TRT270319T13	10,4000 % Republik Türkei Bonds 14/19	TRY		17.000.000	0	0	% 98,466	3.988.974,94	1,58
TRT100719T18	8,5000 % Republik Türkei Bonds 14/19	TRY		12.000.000	0	0	% 95,416	2.728.528,36	1,08
TRT080720T19	9,4000 % Republik Türkei Bonds 15/20	TRY		17.000.000	6.500.000	0	% 95,821	3.881.822,30	1,54
TRT120325T12	8,0000 % Republik Türkei Bonds 15/25	TRY		6.500.000	0	0	% 86,275	1.336.369,70	0,53
TRT240222T17	11,0000 % Republik Türkei Bonds 17/27	TRY		60.000.000	60.000.000	0	% 101,863	14.564.442,91	5,77
USD								10.511.026,41	4,16
XS1485742438	3,8750 % Allianz SE Subord. MTN 16/Und. ¹⁾	USD		600.000	0	0	% 92,375	469.763,11	0,19
XS0805570354	4,9500 % Gaz Capital S.A. MT LPN GAZPROM 12/22 Reg.S	USD		1.000.000	0	500.000	% 104,941	889.443,57	0,35
XS0617134092	6,8750 % Georgien Notes 11/21 Reg.S	USD		750.000	0	0	% 112,500	715.133,28	0,28
XS0373641009	9,1250 % JSC Natl Company KazMunayGas MTN 08/18 Reg.S	USD		500.000	0	0	% 104,759	443.950,50	0,18
XS1595714087	5,7500 % JSC Natl Company KazMunayGas MTN 17/47 Reg.S ¹⁾	USD		1.000.000	1.350.000	350.000	% 98,972	838.852,40	0,33
XS0525827845	6,6250 % Republik Kroatien Notes 10/20 Reg.S	USD		1.000.000	0	500.000	% 110,213	934.127,22	0,37
XS0214240482	6,7500 % Republik Serbien Treasury Bonds 05/24 Reg.S	USD		1.200.000	500.000	0	% 17,415	177.123,80	0,07
XS0893103852	4,8750 % Republik Serbien Treasury Notes 13/20 Reg.S ¹⁾	USD		6.600.000	500.000	0	% 104,650	5.854.049,24	2,32
XS0841671000	5,9000 % Steel Capital S.A. LP MTN SeverStal 12/22 Reg.S	USD		200.000	200.000	0	% 111,250	188.583,29	0,07

Deka-ConvergenceRenten

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere								102.295.273,66	40,60
Verzinsliche Wertpapiere								102.295.273,66	40,60
EUR								6.614.101,00	2,64
XS1325125158	4,1250 % Allied Irish Banks PLC FLR MTN 15/25 ¹⁾	EUR		600.000	600.000	0	% 107,438	644.625,00	0,26
XS1611858090	6,5000 % Banco de Sabadell S.A. FLR Bonds 17/Und. ¹⁾	EUR		400.000	400.000	0	% 102,000	408.000,00	0,16
XS1677911825	3,0000 % Fastighets AB Balder FLR Secs 17/78	EUR		625.000	625.000	0	% 100,100	625.625,00	0,25
XS1677912393	1,8750 % Fastighets AB Balder Notes 17/26	EUR		850.000	850.000	0	% 99,851	848.733,50	0,34
ES0224244089	4,3750 % Mapfre S.A. FLR Obl. 17/47	EUR		500.000	500.000	0	% 110,625	553.125,00	0,22
XS1551000364	0,7500 % Mediobanca - Bca Cred.Fin. SpA MTN 17/20	EUR		2.000.000	3.300.000	1.300.000	% 101,559	2.031.180,00	0,81
XS1629918415	3,2500 % Republik Türkei Notes S.INTL 17/25	EUR		1.500.000	1.825.000	325.000	% 100,188	1.502.812,50	0,60
CHF								769.129,16	0,30
CH0379268748	2,1000 % RZD Capital PLC LPN Russ.Railways 17/23	CHF		875.000	875.000	0	% 100,650	769.129,16	0,30
PLN								71.301.271,32	28,29
PL0000108510	1,5000 % Republik Polen Bonds S.0420 15/20	PLN		1.600.000	0	0	% 98,900	367.303,83	0,15
PL0000108916	2,0000 % Republik Polen Bonds S.0421 15/21	PLN		25.000.000	10.000.000	0	% 99,081	5.749.625,71	2,28
PL0000105391	5,7500 % Republik Polen Bonds S.0429 08/29	PLN		9.000.000	0	0	% 124,420	2.599.213,12	1,03
PL0000108148	3,2500 % Republik Polen Bonds S.0719 14/19	PLN		21.000.000	0	0	% 102,835	5.012.673,65	1,99
PL0000109153	1,7500 % Republik Polen Bonds S.0721 16/21	PLN		6.200.000	6.200.000	0	% 97,797	1.407.421,52	0,56
PL0000108197	3,2500 % Republik Polen Bonds S.0725 14/25	PLN		44.900.000	34.900.000	0	% 100,861	10.511.841,28	4,17
PL0000108866	2,5000 % Republik Polen Bonds S.0726 15/26	PLN		15.000.000	0	15.000.000	% 94,277	3.282.511,05	1,30
PL0000109427	2,5000 % Republik Polen Bonds S.0727 16/27	PLN		26.000.000	26.000.000	0	% 93,100	5.618.653,02	2,23
PL0000102646	5,7500 % Republik Polen Bonds S.0922 02/22 ¹⁾	PLN		24.000.000	0	0	% 114,285	6.366.630,69	2,52
PL0000106126	5,2500 % Republik Polen Bonds S.1020 10/20	PLN		80.000.000	0	0	% 109,279	20.292.422,50	8,06
PL0000106670	5,7500 % Republik Polen Bonds S.1021 11/21	PLN		15.000.000	0	0	% 112,802	3.927.509,49	1,56
PL0000107264	4,0000 % Republik Polen Bonds S.1023 12/23	PLN		25.000.000	24.700.000	35.700.000	% 106,247	6.165.465,46	2,44
RUB								6.511.564,67	2,58
RU000A0JWM07	7,7500 % Russische Föderation Bonds S.26219RMFS 16/26	RUB		320.000.000	0	0	% 101,750	4.759.924,24	1,89
RU000A0JXFM1	7,7000 % Russische Föderation Bonds S.26221RMFS 17/33	RUB		120.000.000	120.000.000	0	% 99,850	1.751.640,43	0,69
USD								17.099.207,51	6,79
XS1385999492	5,6250 % Cloverie PLC FLR MTN S.16-01 16/46 ¹⁾	USD		2.000.000	0	0	% 110,063	1.865.703,27	0,74
XS1577950402	4,2150 % Coca Cola Icecek A.S. Bonds 17/24 Reg.S	USD		700.000	700.000	0	% 101,500	602.195,19	0,24
XS1516324321	5,8750 % DME Airport DAC LPN Hacienda Inv. 16/21	USD		1.000.000	3.000.000	2.000.000	% 106,102	899.283,81	0,36
XS0316524130	7,2880 % Gaz Capital S.A. Loan Part. MTN 07/37 Reg.S	USD		500.000	0	500.000	% 122,000	517.014,87	0,20
XS0975320879	7,4960 % GPB Eurobond Finance PLC MT LPN Gazp.bk 13/23	USD		1.000.000	1.000.000	0	% 104,380	884.688,73	0,35
USL6366MAC75	8,2500 % MHP SE Notes 13/20 Reg.S	USD		300.000	300.000	0	% 108,445	275.742,68	0,11
XS1577965004	7,7500 % MHP SE Notes 17/24 Reg.S ¹⁾	USD		550.000	550.000	0	% 107,500	501.123,02	0,20
XS1589324075	4,1000 % MMC Finance DAC LPN MMC Norilsk 17/23 Reg.S	USD		1.000.000	2.250.000	1.250.000	% 100,625	852.862,65	0,34
XS0974642273	6,0000 % Republik Armenien Notes 13/20 Reg.S	USD		800.000	0	0	% 106,130	719.616,90	0,29
XS1207654853	7,1500 % Republik Armenien Notes 15/25 Reg.S	USD		200.000	200.000	0	% 112,250	190.278,43	0,08
XS1634369067	6,8750 % Republik Belarus Notes 17/23 Reg.S	USD		700.000	700.000	0	% 107,625	638.534,56	0,25
XS1634369224	7,6250 % Republik Belarus Notes 17/27 Reg.S	USD		400.000	1.300.000	900.000	% 111,750	378.861,72	0,15
XS0848530977	5,1250 % SB Capital S.A. LP MTN Sberbank 12/22 Reg.S	USD		1.000.000	0	0	% 104,750	887.824,72	0,35
XS0935311240	5,2500 % SB Capital S.A. LP MTN Sberbank 13/23	USD		1.000.000	0	0	% 103,998	881.451,03	0,35
XS1405775617	4,5000 % Steel Funding DAC LPN Novol.Steel 16/23 Reg.S	USD		200.000	200.000	0	% 103,450	175.361,27	0,07
XS1576037284	5,8750 % Türkiye Garanti Bankasi A.S. MTN 17/23 Reg.S	USD		1.000.000	1.500.000	500.000	% 104,625	886.765,27	0,35
XS1496463297	5,3750 % Türkiye İhracat Kredi Bankasi Bonds 16/23 Reg.S ¹⁾	USD		1.000.000	2.125.000	1.125.000	% 103,091	873.759,38	0,35
XS1508914691	5,5000 % Türkiye Vakıflar Bankasi T.A.O MTN 16/21 Reg.S ¹⁾	USD		1.675.000	1.675.000	0	% 102,250	1.451.614,61	0,58
XS1303920083	7,7500 % Ukraine Notes 15/21 Reg.S ¹⁾	USD		2.000.000	2.000.000	0	% 106,313	1.802.135,86	0,71
XS1577952952	7,3750 % Ukraine Notes 17/32 Reg.S	USD		1.600.000	1.600.000	0	% 97,750	1.325.592,24	0,53
XS0643183220	7,5043 % VimpelCom Holdings B.V. Notes 11/22 Reg.S	USD		500.000	0	0	% 115,342	488.797,30	0,19
Neuemissionen								1.412.043,90	0,56
Zulassung oder Einbeziehung in organisierte Märkte vorgesehen								1.412.043,90	0,56
Verzinsliche Wertpapiere								1.412.043,90	0,56
USD								1.412.043,90	0,56
XS1676401414	7,1250 % Republik Tadschikistan Notes 17/27 Reg.S	USD		1.700.000	1.700.000	0	% 98,000	1.412.043,90	0,56
Nichtnotierte Wertpapiere								799.677,92	0,32
Verzinsliche Wertpapiere								799.677,92	0,32
USD								799.677,92	0,32
XS1678623064	5,1250 % Republik Aserbaidschan Notes 17/29 Reg.S	USD		500.000	500.000	0	% 101,916	431.902,36	0,17
XS1678623734	3,5000 % Republik Aserbaidschan Notes 17/32 Reg.S	USD		500.000	500.000	0	% 86,784	367.775,56	0,15
Summe Wertpapiervermögen								EUR 254.343.759,65	100,87

Deka-ConvergenceRenten

ISIN	Gattungsbezeichnung		Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
Derivate (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)										
Zins-Derivate										
Forderungen/ Verbindlichkeiten										
Zinsterminkontrakte										
									57.220,08	0,02
EURO Bund Future (FGBL) Dez. 17			XEUR	EUR	-2.500.000				-15.750,00	-0,01
Ten-Year US Treasury Note Future (TY) Dez. 17			XCBT	USD	-19.000.000				72.970,08	0,03
Summe der Zins-Derivate									57.220,08	0,02
Devisen-Derivate										
Forderungen/ Verbindlichkeiten										
Devisenterminkontrakte (Kauf)										
									-264.480,40	-0,10
Offene Positionen										
CZK/EUR 371.000.000,00			OTC						26.465,60	0,01
HUF/EUR 2.859.785.081,00			OTC						-199.431,45	-0,08
NOK/EUR 25.000.000,00			OTC						-29.133,94	-0,01
PLN/EUR 3.600.000,00			OTC						-4.060,92	0,00
TRY/EUR 22.290.000,00			OTC						-45.435,50	-0,01
USD/EUR 3.700.000,00			OTC						-12.884,19	-0,01
Devisenterminkontrakte (Verkauf)									-22.006,64	0,00
Offene Positionen										
CHF/EUR 1.450.000,00			OTC						-8.540,66	0,00
GBP/EUR 600.000,00			OTC						-33.894,71	-0,01
PLN/EUR 4.250.000,00			OTC						9.346,07	0,00
RUB/EUR 390.000.000,00			OTC						-162.720,75	-0,06
RUB/USD 85.000.000,00			OTC						4.006,23	0,00
TRY/EUR 12.500.000,00			OTC						1.034,84	0,00
USD/EUR 42.205.664,00			OTC						168.762,34	0,07
Optionsrechte *)									4.973,85	0,00
Optionsrechte auf Devisen (Kauf)									4.973,85	0,00
Put/HUF/294,00000/22.02.2018			OTC	EUR	5.200.000			% EUR	0,096	4.973,85
Summe der Devisen-Derivate									-281.513,19	-0,10
Swaps										
Zinsswaps										
(Erhalten / Zahlen)										
IRS 0.331% EUR / 6-Monats-Euribor EUR / MERRILL_LDN 15.08.2025			OTC	EUR	2.500.000				-58.979,47	-0,02
IRS 3,8350% PLN / 6-Monats-WIBOR / HSBCBK_LDN 28.06.2018			OTC	PLN	16.000.000				73.465,81	0,03
IRS 4,3850% PLN / 6-Monats-WIBOR / HSBCBK_LDN 23.07.2018			OTC	PLN	25.000.000				145.338,39	0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 18.06.2023			OTC	HUF	181.250.000				-144.519,19	-0,06
IRS 6-Monats-BUBOR / 5,2500% HUF / HSBCBK_LDN 1										

Deka-ConvergenceRenten

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	CZK			3.664.949,05			% 100,000	140.905,38	0,06
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	GBP			54.921,73			% 100,000	62.413,89	0,02
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	HUF			719.792.669,81			% 100,000	2.316.531,51	0,92
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	PLN			1.107.261,26			% 100,000	257.015,48	0,10
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	SEK			0,07			% 100,000	0,01	0,00
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	CHF			920.864,69			% 100,000	804.217,03	0,32
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	RON			8.119,36			% 100,000	1.765,21	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	TRY			1.860.875,15			% 100,000	443.450,89	0,18
Summe der Bankguthaben ²⁾							EUR	4.026.299,40	1,60
Geldmarktpapiere									
EGP									
XS1630041868	0,0000 % Citigroup Glob.Mkts Hldgs Inc. Zero MTN 17/18	EGP		21.000.000	21.000.000	0	% 89,246	900.567,39	0,36
Summe der Geldmarktpapiere							EUR	900.567,39	0,36
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds							EUR	4.926.866,79	1,96
Sonstige Vermögensgegenstände									
Zinsansprüche	EUR			4.523.468,64				4.523.468,64	1,79
Einschüsse (Initial Margins)	EUR			63.762,50				63.762,50	0,03
Einschüsse (Initial Margins)	USD			282.150,00				239.140,57	0,09
Forderungen aus Anteilscheingeschäften	EUR			2.514,38				2.514,38	0,00
Forderungen aus Wertpapier-Darlehen	EUR			51.481,33				51.481,33	0,02
Forderungen aus Cash Collateral	EUR			2.550.000,00				2.550.000,00	1,01
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände							EUR	7.430.367,42	2,94
Kurzfristige Verbindlichkeiten									
EUR-Kredite bei der Verwahrstelle									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	EUR			-5.847.158,10			% 100,000	-5.847.158,10	-2,31
Kredite in Nicht-EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	JPY			-1,00			% 100,000	-0,01	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.	USD			-6.075.993,00			% 100,000	-5.149.801,25	-2,04
Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten							EUR	-10.996.959,36	-4,35
Sonstige Verbindlichkeiten									
Verwaltungsvergütung	EUR			-243.976,93				-243.976,93	-0,10
Taxe d'Abonnement	EUR			-31.746,17				-31.746,17	-0,01
Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften	EUR			-764.264,44				-764.264,44	-0,31
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften	EUR			-77.031,78				-77.031,78	-0,03
Verbindlichkeiten aus Wertpapier-Darlehen	EUR			-25.225,88				-25.225,88	-0,01
Kostenpauschale	EUR			-40.662,81				-40.662,81	-0,02
Verbindlichkeiten aus Cash Collateral	EUR			-140.000,00				-140.000,00	-0,06
Summe der sonstigen Verbindlichkeiten							EUR	-1.322.908,01	-0,54
Fondsvermögen							EUR	252.217.254,89	100,00 *)
Umlaufende Anteile Klasse CF							STK	3.384.540,000	
Umlaufende Anteile Klasse TF							STK	1.885.363,000	
Anteilwert Klasse CF							EUR	48,08	
Anteilwert Klasse TF							EUR	47,47	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									100,87
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									-0,88

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

**) Bei Future-Styled Optionsrechten erfolgt die Prämienverrechnung durch tägliche Ausgleichszahlungen (Variation Margin); bei Stock-Styled Optionsrechten erfolgt die Prämienverrechnung bei Geschäftsabschluss. Stock-Styled Optionsrechte fließen mit ihrem Kurswert in das Sondervermögen ein, Future-Styled Optionsrechte mit ihrem unrealisierten Ergebnis.

¹⁾ Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen (siehe Aufstellung).

²⁾ In dieser Position enthalten sind die für sonstige Derivate hinterlegten Sicherheiten.

Deka-ConvergenceRenten

Zusätzliche Angaben zu den Derivaten

Instrumentenart	Kontrahent	Counterparty Exposure in EUR
Devisenterminkontrakte	Barclays Bank PLC	-162.720,75
Devisenterminkontrakte	BNP Paribas S.A.	-12.884,19
Devisenterminkontrakte	Citigroup Global Markets Ltd.	191.021,55
Devisenterminkontrakte	DekaBank Deutsche Girozentrale	-29.133,94
Devisenterminkontrakte	Goldman Sachs International	-248.367,50
Devisenterminkontrakte	J.P. Morgan Securities PLC	-42.408,39
Devisenterminkontrakte	Merrill Lynch International	-8.404,73
Devisenterminkontrakte	Nomura International PLC	4.006,23
Devisenterminkontrakte	Société Générale S.A.	22.404,68
Zinsterminkontrakte	Chicago Board of Trade (CBOT)	72.970,08
Zinsterminkontrakte	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)	-15.750,00
Zinsswaps	Commerzbank AG	-138.608,10
Zinsswaps	HSBC Bank PLC	-928.996,24
Zinsswaps	Merrill Lynch International	-58.979,47
Credit Default Swaps	BNP Paribas S.A. [London Branch]	-699.071,01
Inflation Swaps	Deutsche Bank AG [London Branch]	-113.923,67
Optionsrechte auf Devisen	Morgan Stanley & Co. International PLC	4.973,85

Gesamtbetrag der bei Derivaten hinterlegten Sicherheiten

Euro-Guthaben bei:

BNP Paribas S.A.	710.000,00
Commerzbank AG	390.000,00
Deutsche Bank AG	260.000,00
Goldman Sachs International	290.000,00
HSBC Bank PLC	900.000,00

Gesamtbetrag der bei Derivaten hinterlegten Sicherheiten

Euro-Guthaben von:

Citigroup Global Markets Ltd.	120.000,00
Morgan Stanley & Co. International PLC	20.000,00

Erläuterungen zu den Wertpapier-Darlehen ***

Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen:

Gattungsbezeichnung		Stück bzw. Nominal in Währung	Wertpapier - Darlehen Kurswert in EUR		gesamt
			befristet	unbefristet	
3,8750 % Allianz SE Subord. MTN 16/Und.	USD	400.000		313.175,40	
4,1250 % Allied Irish Banks PLC FLR MTN 15/25	EUR	400.000		429.750,00	
3,3750 % AXA S.A. FLR MTN 16/47	EUR	50.000		54.419,75	
6,5000 % Banco de Sabadell S.A. FLR Bonds 17/Und.	EUR	400.000		408.000,00	
5,6250 % Cloverie PLC FLR MTN S.16-01 16/46	USD	1.800.000		1.679.132,95	
4,7500 % Crédit Agricole Assurances SA FLR Notes 16/48	EUR	1.500.000		1.721.250,00	
1,8750 % Edenred S.A. Notes 17/27	EUR	700.000		724.727,50	
4,5960 % Generali Finance B.V. FLR MTN 14/Und.	EUR	1.611.000		1.705.646,25	
5,7500 % JSC Natl Company KazMunayGas MTN 17/47 Reg.S	USD	400.000		335.540,96	
4,0000 % Königreich Spanien Bonos 10/20	EUR	1.100.000		1.218.002,50	
1,3000 % Königreich Spanien Obligaciones 16/26	EUR	700.000		695.597,00	
7,7500 % MHP SE Notes 17/24 Reg.S	USD	382.000		348.052,72	
3,0000 % Rep. Frankreich OAT 12/22	EUR	900.000		1.033.902,00	
3,8750 % Republik Kroatien Notes 14/22	EUR	900.000		1.014.750,00	
3,8750 % Republik Montenegro Notes 15/20 Reg.S	EUR	1.000.000		1.029.230,00	
5,7500 % Republik Polen Bonds S.0922 02/22	PLN	24.000.000		6.366.630,69	
2,8750 % Republik Rumänien MTN 16/28 Reg.S	EUR	625.000		651.562,50	
4,8750 % Republik Serbien Treasury Notes 13/20 Reg.S	USD	6.600.000		5.854.049,24	
4,3500 % Republik Türkei Bonds 13/21	EUR	1.000.000		1.094.800,00	
5,3750 % Türkiye İhracat Kredi Bankası Bonds 16/23 Reg.S	USD	650.000		567.943,60	
5,5000 % Türkiye Vakıflar Bankası T.A.O MTN 16/21 Reg.S	USD	75.000		64.997,67	
7,7500 % Ukraine Notes 15/21 Reg.S	USD	1.500.000		1.351.601,90	
Gesamtbetrag der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen:			28.662.762,63		28.662.762,63

***) Kontrahent: DekaBank Deutsche Girozentrale

Gesamtbetrag der bei Wertpapier-Darlehen empfangenen Sicherheiten:

Renten und rentenähnliche Wertpapiere 35.137.285,04 EUR

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

In-/ ausländische Renten und Derivate per: 28./29.09.2017

Alle anderen Vermögenswerte per: 29.09.2017

Deka-ConvergenceRenten

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 29.09.2017

Vereinigtes Königreich, Pfund	(GBP)	0,87996 = 1 Euro (EUR)
Norwegen, Kronen	(NOK)	9,37220 = 1 Euro (EUR)
Schweden, Kronen	(SEK)	9,56915 = 1 Euro (EUR)
Schweiz, Franken	(CHF)	1,14505 = 1 Euro (EUR)
Türkei, Lira (Neu)	(TRY)	4,19635 = 1 Euro (EUR)
Polen, Zloty	(PLN)	4,30815 = 1 Euro (EUR)
Tschechische Republik, Kronen	(CZK)	26,01000 = 1 Euro (EUR)
Ungarn, Forint	(HUF)	310,72000 = 1 Euro (EUR)
Rumänien, Leu	(RON)	4,59965 = 1 Euro (EUR)
Russische Föderation, Rubel	(RUB)	68,40445 = 1 Euro (EUR)
Kasachstan, Tenge	(KZT)	402,71000 = 1 Euro (EUR)
Ägypten, Pfund	(EGP)	20,81090 = 1 Euro (EUR)
Vereinigte Staaten, Dollar	(USD)	1,17985 = 1 Euro (EUR)
Japan, Yen	(JPY)	132,65500 = 1 Euro (EUR)

Marktschlüssel

Terminbörsen

XEUR	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)
XCBT	Chicago - Chicago Board of Trade (CBOT)

OTC	Over-the-Counter
-----	------------------

Aus den zum Stichtag noch laufenden, nachfolgend aufgeführten Geschäften ergeben sich zum 30.09.2017 folgende Verpflichtungen aus Derivaten:

Devisentermingeschäfte (Kauf)	CZK/EUR	371,0 Mio.	EUR	14.262.491,93
	HUF/EUR	2.859,8 Mio.	EUR	9.198.111,47
	NOK/EUR	25,0 Mio.	EUR	2.665.177,95
	PLN/EUR	3,6 Mio.	EUR	833.068,62
	TRY/EUR	22,3 Mio.	EUR	5.207.460,27
	USD/EUR	3,7 Mio.	EUR	3.131.545,14
			EUR	35.297.855,38
Devisentermingeschäfte (Verkauf)	CHF/EUR	1,5 Mio.	EUR	1.271.105,37
	GBP/EUR	0,6 Mio.	EUR	680.941,34
	PLN/EUR	4,3 Mio.	EUR	983.481,28
	RUB/EUR	390,0 Mio.	EUR	5.627.569,16
	RUB/USD	85,0 Mio.	EUR	1.226.499,38
	TRY/EUR	12,5 Mio.	EUR	2.920.302,99
	USD/EUR	42,2 Mio.	EUR	35.719.468,55
			EUR	48.429.368,07
Finanztermingeschäfte - verkaufte Terminkontrakte auf Renten			EUR	24.246.494,84

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Verwendete Vermögensgegenstände

Wertpapier-Darlehen	Marktwert in EUR	in % des Fondsvermögens
---------------------	------------------	-------------------------

28.662.762,63

11,36

10 größte Gegenparteien

Wertpapier-Darlehen	Bruttovolumen offene Geschäfte in EUR	Sitzstaat
DekaBank Deutsche Girozentrale	28.662.762,63	Deutschland

Art(en) von Abwicklung/Clearing (z.B. zweiseitig, dreiseitig, CCP)

Die Abwicklung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt über einen zentralen Kontrahenten (Organisiertes Wertpapier-Darlehenssystem), per bilateralem Geschäft (Principal-Geschäfte) oder trilateral (Agency-Geschäfte). Total Return Swaps werden als bilaterales OTC-Geschäft abgeschlossen.

Geschäfte gegliedert nach Restlaufzeiten (absolute Beträge)

Wertpapier-Darlehen	absolute Beträge in EUR
unbefristet	28.662.762,63

Deka-ConvergenceRenten

Art(en) und Qualität(en) der erhaltenen Sicherheiten

Die Sicherheit, die der Fonds erhält, kann in liquiden Mitteln (u.a. Bargeld und Bankguthaben) oder durch die Übertragung oder Verpfändung von Schuldverschreibungen, insbesondere Staatsanleihen, geleistet werden. Schuldverschreibungen, die als Sicherheit begeben werden, müssen ein Mindestrating von BBB- aufweisen. Die Sicherheit kann auch in Aktien bestehen. Die Aktien, die als Sicherheit begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Wertpapierkategorien wie folgt aus:

- Bankguthaben 0%
- Aktien 5% - 40%
- Renten 0,5% - 30%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden. In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

Währung(en) der erhaltenen Sicherheiten

Wertpapier-Darlehen

EUR

Sicherheiten gegliedert nach Restlaufzeiten (absolute Beträge)

Wertpapier-Darlehen

unbefristet

Bruttovolumen offene Geschäfte in EUR

35.137.285,04

Ertrags- und Kostenanteile

Wertpapier-Darlehen

Ertragsanteil des Fonds

absolute Beträge in EUR

408.100,85

Kostenanteil des Fonds

199.969,44

Ertragsanteil der KVG

199.969,44

in % der Bruttoerträge des Fonds

100,00

49,00

49,00

Als Bruttoertrag wird mit dem auf Fondsebene verbuchten Ertrag aus Leihgeschäften gerechnet.

Der Ertragsanteil der KVG entspricht maximal dem Kostenanteil des Fonds. Der Kostenanteil der KVG ist auf Ebene des Sondervermögens im Einzelnen nicht bestimmbar.

Geschäftsbedingt gibt es bei Principalgeschäften keine expliziten Kosten durch Dritte. Sofern diese Geschäfte getätigt werden, sind Ertrags- und Kostenanteile Dritter über die in den Wertpapierleihsätzen enthaltenen Margen abgedeckt und damit bereits im Ertragsanteil des Fonds berücksichtigt. Bei Agencygeschäften werden Erträge und Kosten Dritter über eine Gebührenaufteilung (Fee split) definiert. Hier beträgt der Ertragsanteil des Agenten zwischen 20% und 35% vom Bruttoleihsatz.

Kosten Dritter als Agent der KVG werden nicht auf Ebene des Sondervermögens offengelegt.

Erträge für den Fonds aus Wiederanlage von Barsicherheiten, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps (absoluter Betrag)

Eine Wiederanlage von Barsicherheiten liegt nicht vor.

Verleihe Wertpapiere in % aller verleihbaren Vermögensgegenstände des Fonds

11,27% (EUR der gesamten Wertpapierleihe im Verhältnis zur "Summe Wertpapiervermögen - exklusive Geldmarktfonds")

Zehn größte Sicherheitenaussteller, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Wertpapier-Darlehen

absolutes Volumen der empfangenen Sicherheiten in EUR

FMS Wertmanagement	8.036.712,00
NRW.BANK	6.712.239,40
Erste Abwicklungsanstalt	4.061.680,00
Sachsen-Anhalt, Land	3.235.021,19
Landesbank Hessen-Thüringen	2.887.894,44
Investitionsbank Berlin	2.813.692,00
Nordrhein-Westfalen, Land	2.563.800,00
Berlin, Land	2.519.250,00
Bremen, Freie Hansestadt	906.885,00
Bayerische Landesbodenkreditanstalt	896.994,99

Wiederangelegte Sicherheiten in % der empfangenen Sicherheiten, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Eine Wiederanlage von Sicherheiten liegt nicht vor.

Verwahrer/Kontoführer von empfangenen Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Gesamtzahl Verwahrer/Kontoführer

2

Clearstream Banking Frankfurt

34.634.169,01 EUR

J.P.Morgan AG Frankfurt

503.116,03 EUR

Eine Zuordnung der Kontrahenten zu den erhaltenen Sicherheiten ist auf Geschäftsartenebenen durch die Globalbesicherung im Einzelnen bei Total Return Swaps nicht möglich. Der ausgewiesene Wert enthält daher ausdrücklich keine Total Return Swaps, diese sind innerhalb der Globalbesicherung jedoch ausreichend besichert.

Verwahrt begebener Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

In % aller begebenen Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

gesonderte Konten / Depots	0,00
Sammelkonten / Depots	0,00
andere Konten / Depots	0,00
Verwahrt bestimmt Empfänger	0,00

Da eine Zuordnung begebener Sicherheiten bei Total Return Swaps auf Geschäftsartenebene durch die Globalbesicherung im Einzelnen nicht möglich ist, erfolgt der %-Ausweis für die Verwahrarten ohne deren Berücksichtigung.

Deka-ConvergenceRenten

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
Käufe und Verkäufe in Wertpapieren (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
CZK				
CZ0001001317	3,7500 % Tschechien Anl. S.46 05/20	CZK	0	10.000.000
CZ0001002851	3,8500 % Tschechien Anl. S.61 10/21	CZK	0	90.000.000
CZ0001003834	1,5000 % Tschechien Anl. S.76 13/19	CZK	0	145.000.000
EUR				
XS1253955469	2,8750 % ABN AMRO Bank N.V. FLR MTN 15/25	EUR	0	750.000
XS1346695437	2,1250 % alstria office REIT-AG Anl. 16/23	EUR	0	1.000.000
XS1567439689	5,6250 % Banque Centrale de Tunisie Notes 17/24	EUR	1.800.000	1.800.000
XS1002801758	8,0000 % Barclays Bank PLC FLR Secs 13/Und.	EUR	200.000	200.000
XS1587911451	2,6250 % Bque Fédérative du Cr. Mutuel MTN 17/27	EUR	1.200.000	1.200.000
XS1497312295	0,8750 % CK Hutchison Fin. (16) II Ltd. Notes 16/24	EUR	0	1.025.000
EU000A1G0DT0	1,2500 % Europ.Fin.Stab.Facility (EFSF) MTN 17/33	EUR	1.300.000	1.300.000
EU000A1G0DN3	2,0000 % Europ.Fin.Stab.Facility (EFSF) MTN 17/56	EUR	2.400.000	2.400.000
XS1624790751	0,7500 % Export-Import Bank of China MTN 17/22	EUR	4.000.000	4.000.000
XS1549372420	0,5000 % HeidelbergCement Fin.Lux. S.A. MTN 17/21	EUR	1.325.000	1.325.000
FR0013231768	1,5000 % IMERYS S.A. MTN 17/27	EUR	2.400.000	2.400.000
XS1551294256	1,5000 % Israel MTN 17/27	EUR	4.675.000	4.675.000
XS1551294413	2,3750 % Israel MTN 17/37	EUR	3.270.000	3.270.000
BE0000337460	1,0000 % Königreich Belgien Obl. Lin. S.77 16/26	EUR	1.000.000	1.000.000
ES0000012729	1,9500 % Königreich Spanien Obligaciones 16/26	EUR	1.500.000	1.500.000
ES00000128C6	2,9000 % Königreich Spanien Obligaciones 16/46	EUR	3.000.000	4.500.000
XS1294343337	6,2500 % OMV AG FLR Notes 15/Und.	EUR	250.000	250.000
XS1631414932	5,1250 % Republik Côte d'Ivoire Notes 17/25 Reg.S	EUR	625.000	625.000
IE00BJ38CQ36	0,8000 % Republik Irland Treasury Bonds 15/22	EUR	0	2.500.000
IE00BV8C9418	1,0000 % Republik Irland Treasury Bonds 16/26	EUR	1.500.000	1.500.000
IT0004966401	3,7500 % Republik Italien B.T.P. 13/21	EUR	0	2.000.000
XS1501554874	0,3750 % Republik Lettland MTN 16/26	EUR	1.175.000	1.175.000
XS1508566558	2,0000 % Republik Polen MTN 16/46	EUR	4.400.000	4.400.000
XS1584894650	1,3750 % Republik Polen MTN 17/27	EUR	2.050.000	2.050.000
PTOTETOE0012	2,8750 % Republik Portugal Obr. 16/26	EUR	1.000.000	2.600.000
SI0002103453	2,2500 % Republik Slowenien Bonds 14/22	EUR	200.000	250.000
SI0002103487	1,5000 % Republik Slowenien Bonds 15/35	EUR	1.000.000	2.500.000
SI0002103685	1,2500 % Republik Slowenien Bonds 17/27	EUR	1.100.000	1.100.000
XS0483954144	4,6250 % Republik Zypern MTN 10/20	EUR	0	1.350.000
XS1081101807	4,7500 % Republik Zypern MTN 14/19	EUR	0	1.350.000
XS1457553367	3,7500 % Republik Zypern MTN 16/23	EUR	0	1.500.000
XS1615065320	0,4510 % Santander UK Group Hldgs PLC FLR MTN 17/23	EUR	925.000	925.000
XS1405765659	5,6250 % SES S.A. FLR Notes 16/Und.	EUR	1.225.000	1.225.000
XS1524573752	1,2500 % Südzucker Intl Finance B.V. Notes 16/23	EUR	1.925.000	1.925.000
XS1550951138	2,3180 % Telefonica Emisiones S.A.U. MTN 17/28	EUR	2.200.000	2.200.000
XS1490960942	3,7500 % Telefónica Europe B.V. FLR Bonds 16/Und.	EUR	0	700.000
FR0013213709	1,0000 % Wendel S.A. Bonds 16/23	EUR	1.000.000	1.000.000
HUF				
HU0000402433	6,5000 % Ungarn Bonds S.19/A 08/19	HUF	0	3.704.860.000
HU0000402524	7,0000 % Ungarn Notes 11/22	HUF	0	1.850.000.000
HU0000402631	5,5000 % Ungarn Notes S.18/A 13/18	HUF	0	2.400.000.000
HU0000402730	4,0000 % Ungarn Notes S.18/B 14/18	HUF	0	500.000.000
HU0000402953	3,5000 % Ungarn Notes S.20/B 14/20	HUF	0	700.000.000
RON				
RO1227DBN011	5,8000 % Republik Rumänien Bonds 12/27	RON	0	7.700.000
TRY				
TRT080317T18	9,0000 % Republik Türkei Bonds 12/17	TRY	0	10.000.000
TRT140218T10	6,3000 % Republik Türkei Bonds 13/18	TRY	0	36.200.000
TRT141118T19	8,8000 % Republik Türkei Bonds 13/18	TRY	0	3.000.000
USD				
XS1558077845	6,1250 % Arabische Republik Ägypten MTN 17/22 Reg.S	USD	600.000	600.000
XS1558078496	8,5000 % Arabische Republik Ägypten MTN 17/47 Reg.S	USD	800.000	800.000
XS1650033571	5,0000 % Bque ouest-afr.developmt -BOAD Bonds 17/27 Reg.S	USD	1.075.000	1.075.000
US29082HAB87	5,4000 % Embraer Netherlands Fin. B.V. Notes 17/27	USD	475.000	475.000
XS1115429372	4,0000 % Hungarian Export-Import Bk PLC MTN 14/20 Reg.S	USD	0	400.000
XS1631415400	6,1250 % Republik Côte d'Ivoire Notes 17/33 Reg.S	USD	550.000	550.000
XS0995679619	5,8750 % Republik Serbien Treasury Bonds 13/18 Reg.S	USD	0	500.000
XS0680231908	7,2500 % Republik Serbien Treasury Notes 11/21 Reg.S	USD	0	500.000
US900123BE97	7,5000 % Republik Türkei Notes 09/17	USD	0	500.000
US900123CB40	4,8750 % Republik Türkei Notes 13/43	USD	0	2.600.000
US900123CG37	6,6250 % Republik Türkei Notes 14/45	USD	0	1.000.000
US900123CJ75	4,2500 % Republik Türkei Notes 15/26	USD	0	500.000
US900123CL22	6,0000 % Republik Türkei Notes 17/27	USD	3.150.000	3.150.000
US900123CM05	5,7500 % Republik Türkei Notes 17/47	USD	1.200.000	1.200.000
USF43628C650	4,2500 % Société Générale S.A. Notes 16/26 Reg.S	USD	0	1.500.000
XS1480699641	4,3000 % Standard Chartered PLC MTN 16/27 Reg.S	USD	0	400.000
XS0903465127	4,7500 % State Oil Co. of Azerbaijan Notes 13/23	USD	0	300.000
XS1196496688	6,9500 % State Oil Co. of Azerbaijan Notes 15/30	USD	0	700.000
US445545AD87	6,2500 % Ungarn Notes 10/20	USD	0	1.500.000
US445545AK21	4,0000 % Ungarn Notes 14/19	USD	0	350.000

Deka-ConvergenceRenten

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
EUR				
XS1528093799	1,7500 % Autostrade per L'Italia S.p.A. MTN 16/27	EUR	1.700.000	1.700.000
XS1075963485	4,2500 % Bank of Ireland (The Gov.&Co.) FLR MTN 14/24 Reg.S	EUR	100.000	100.000
XS0222293382	4,5000 % Banque Centrale de Tunisie MTN 05/20 Reg.S	EUR	0	1.200.000
XS1505896735	1,3750 % CRH Finance DAC MTN 16/28	EUR	900.000	900.000
XS1492685885	0,7500 % Eaton Capital Unlimited Co. Notes 16/24 Reg.S	EUR	0	525.000
XS1014997073	5,0000 % ENEL S.p.A. FLR Bonds 14/75	EUR	0	1.000.000
XS1428782160	1,8750 % ESB Finance DAC MTN 16/31	EUR	0	600.000
XS1577957837	2,8750 % Glo.Wr.Real Estate Invest.Ltd. Bonds 17/22	EUR	875.000	875.000
XS1623615546	1,5000 % Global Switch Holdings Ltd. MTN 17/24	EUR	1.000.000	1.000.000
XS1623616783	2,2500 % Global Switch Holdings Ltd. MTN 17/27	EUR	750.000	750.000
XS1617702052	0,2710 % ICBC Dubai (DIFC) Branch FLR MTN 17/20	EUR	575.000	575.000
DE000A19HCW0	1,2500 % JAB Holdings B.V. Notes 17/24	EUR	500.000	500.000
DE000A19HCX8	2,0000 % JAB Holdings B.V. Notes 17/28	EUR	400.000	400.000
AT0000A1LHT0	1,6250 % Novomatic AG MT Schuldv. S.1 16/23	EUR	0	500.000
XS1511589605	1,3750 % Skandinaviska Enskilda Banken FLR MTN 16/28	EUR	1.500.000	1.500.000
XS1403416222	2,3750 % Türkiye Vakıflar Bankası T.A.O MT Cov. Bds 16/21	EUR	0	1.250.000
PLN				
PL0000107314	3,7500 % Republik Polen Bonds S.0418 12/18	PLN	0	30.000.000
RUB				
RU000A0JTG59	6,8000 % Russische Föderation Bonds S.26210RMFS 12/19	RUB	0	250.000.000
USD				
XS1117279882	6,1250 % Königreich Jordanien Notes 15/26 Reg.S	USD	550.000	550.000
USN64884AB02	8,0000 % Nostrum Oil & Gas Finance B.V. Notes 17/22 Reg.S	USD	1.975.000	1.975.000
XS1044540547	4,7500 % Republik Aserbaidschan Notes 14/24 Reg.S	USD	0	1.000.000
XS1501561739	3,4500 % RZD Capital PLC LPN Rus.Railw. 16/20	USD	825.000	825.000
XS1575967218	5,3750 % Sultanat Oman Notes 17/27 Reg.S	USD	1.400.000	1.400.000
XS1584113184	7,6250 % Türkiye Sinai Kalkınma Bank.AS FLR Notes 17/27	USD	675.000	675.000
XS0587031096	7,7480 % VIP Finance Ireland Ltd. LPN VimpelCom 11/21 Reg.S	USD	0	500.000
XS1376681067	8,5000 % Yapi Ve Kredi Bankası A.S. MTN 16/26 Reg.S	USD	0	1.600.000
Geldmarktpapiere				
EGP				
XS1586681733	0,0000 % Citigroup Glob.Mkts Hldgs Inc. Zero CL MTN 17/17	EGP	14.700.000	14.700.000

Deka-ConvergenceRenten

Entwicklung des Fondsvermögens

		EUR
Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		281.070.071,49
Mittelzuflüsse	28.382.023,30	
Mittelrückflüsse	-38.496.550,77	
Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto)		-10.114.527,47
Ertragsausschüttung		-9.929.042,65
Ertragsausgleich		-94.069,58
Ordentlicher Ertragsüberschuss		7.873.896,19
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich) *)		-4.579.336,84
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)		-12.009.736,25
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		252.217.254,89

Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse CF am Beginn des Geschäftsjahres	3.386.970,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse CF	450.953,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse CF	453.383,000
Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse CF am Ende des Geschäftsjahres	3.384.540,000

Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse TF am Beginn des Geschäftsjahres	2.101.865,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse TF	137.374,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse TF	353.876,000
Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse TF am Ende des Geschäftsjahres	1.885.363,000

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich Anteilklasse CF Geschäftsjahr

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR	Anteilumlauf Stück
2014	236.237.706,20	51,66	4.573.276,000
2015	198.717.660,38	50,08	3.968.338,000
2016	174.072.701,70	51,39	3.386.970,000
2017	162.717.058,78	48,08	3.384.540,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich Anteilklasse TF Geschäftsjahr

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR	Anteilumlauf Stück
2014	130.237.932,66	51,21	2.543.182,000
2015	110.134.518,17	49,60	2.220.629,000
2016	106.997.369,79	50,91	2.101.865,000
2017	89.500.196,11	47,47	1.885.363,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 (inkl. Ertragsausgleich)

	EUR
Erträge	
Wertpapierzinsen	9.208.325,32
Zinsen aus Liquiditätsanlagen	17.947,21
davon aus negativen Einlagezinsen	-709,82
davon aus positiven Einlagezinsen	18.657,03
Erträge aus Wertpapierleihe	408.100,85
Sonstige Erträge **)	3.109.607,28
Ordentlicher Ertragsausgleich	-311.031,09
Erträge insgesamt	12.432.949,57

Aufwendungen

Verwaltungsvergütung	3.112.584,35
Vertriebsprovision	695.251,65
Taxe d'Abonnement	127.875,40
Zinsen aus Kreditaufnahmen	46.031,28
Aufwendungen aus Wertpapierleihe	199.969,44
Kostenpauschale **)	518.764,01
Sonstige Aufwendungen ****)	93,60
davon aus EMIR-Kosten	93,60
Ordentlicher Aufwandsausgleich	-141.516,35
Aufwendungen insgesamt	4.559.053,38
Ordentlicher Ertragsüberschuss	7.873.896,19

Netto realisiertes Ergebnis *) *****)	-4.842.921,16
Außerordentlicher Ertragsausgleich	263.584,32
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	-4.579.336,84

Ertragsüberschuss

Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)	-12.009.736,25
Ergebnis des Geschäftsjahres	-8.715.176,90

Deka-ConvergenceRenten

Gemäß Art. 15 Grundreglement in Verbindung mit Art. 7 Sonderreglement beträgt die Ausschüttung für die Anteilklasse CF EUR 1,66 je Anteil und für die Anteilklasse TF EUR 1,31 je Anteil. Die Ausschüttungen werden per 20. November 2017 vorgenommen.

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse CF betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,52%.

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse TF betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 2,25%.

Erfolgsbezogene Vergütungen wurden dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum nicht belastet.

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt: 133.320,25 EUR
- davon aus EMIR-Kosten: 4.284,84 EUR

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse CF erfolgt zum Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages.

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse TF erfolgt zum Anteilwert. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Vertriebsstellen erhalten aus dem Fondsvermögen der Anteilklasse TF eine Vertriebsprovision.

- *) Ergebnis-Zusammensetzung:
Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapier-, Devisen-, Devisentermin-, Finanztermin-, Swap- und Optionsgeschäften
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapier-, Devisen-, Devisentermin-, Finanztermin-, Swap- und Optionsgeschäften
- **) Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Verwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,20 % p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,06 % p.a. auf die Verwahrstelle und bis zu 0,20 % p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).
- ***) In dieser Position enthalten sind im Wesentlichen Ersatzleistungen aus Zinsen.
- ****) In dieser Position enthalten sind ausschließlich LEI/GEI Gebühren.
- *****) In diesem Betrag enthalten sind Schadensersatzzahlungen (abzüglich einer marktüblichen Gebühr) aus dem Class-Action-Verfahren gegen Credit Default Swaps Antitrust Settlement.

Absoluter VaR

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Verwaltungsgesellschaft den **absoluten Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an. Die Limitauslastung berechnet sich als Verhältnis des VaR des Fonds zum Nettofondsvermögen.

Maximalgrenze: 20,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	3,60%
maximale Auslastung:	4,83%
durchschnittliche Auslastung:	4,00%

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1.10.2016 bis 30.9.2017 auf Basis der Methode einer historischen Simulation berechnet. Der VaR wird mit einem Konfidenzintervall von 99%, einer Haltedauer von 20 Tagen sowie einer Zeitreihe von einem Jahr berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung in Übereinstimmung mit der Pressemitteilung 12/29 der CSSF v. 31.07.2012 sowohl nach dem Ansatz der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) als auch auf Grundlage des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungs Zwecken angemessen berücksichtigt.

Hebelwirkung im Geschäftsjahr (Nettomethode)	(Bruttomethode)
1,3	1,8

Angaben zu Bewertungsverfahren

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Black-Scholes-Merton) ermittelt wer-

den. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10% des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;

- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05% p.a.) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „Taxe d’abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuzahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen („Vertriebsprovision“), die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen zu berechnen und auszuzahlen ist.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung wird grundsätzlich täglich berechnet und jährlich nachträglich abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deko International S.A. unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deko-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deko-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Deko-ConvergenceRenten

	Verwaltungs- vergütung	Vertriebs- provision	Kosten- pauschale	Ertrags- verwendung	erfolgsbezogene Vergütung
	bis zu 2,00% p.a.	bis zu 1,50% p.a.	bis zu 0,30% p.a.		bis zu 25,00 % des Anteiles der Wertentwicklung des Fondsvermögens, das den Anteilklassen CF und TF zuzuordnen ist, der über der Wertentwicklung des als Vergleichsmaßstab herangezogenen Merrill Lynch Q270 „Pan Europe Plus Fixed III“ in EUR liegt
	derzeit	derzeit	derzeit		
Anteilklasse CF	1,20% p.a.	keine	0,20% p.a.	Ausschüttung	
Anteilklasse TF	1,20% p.a.	0,72% p.a.,	0,20% p.a.	Ausschüttung	

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka International S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und den Vorstand der Deka International S.A. findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka International S.A. nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka International S.A. - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka International S.A. bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung des Vorstands der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "**risikorelevante Mitarbeiter**") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für den Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausbezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausbezahlt.

- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2016 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemes-

senheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka International S.A. war im Geschäftsjahr 2016 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka International S.A. wurden im Geschäftsjahr 2016 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A. gezahlten Mitarbeitervergütung	932.579,28 EUR
davon feste Vergütung	811.929,28 EUR
davon variable Vergütung	120.650,00 EUR
Zahl der Mitarbeiter der KVG	15
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A. gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen*	<= 250.000 EUR
davon Vorstand	<= 250.000 EUR
davon weitere Risktaker	0,00 EUR
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	0,00 EUR
davon Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Vorstand und Risktaker	0,00 EUR
* Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Vorstand befinden. Weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Vorstand oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.	

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.

An die Anteilhaber des
Deka-ConvergenceRenten

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

Bericht über die Jahresabschlussprüfung

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Deka-ConvergenceRenten geprüft, der aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 30. September 2017, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden besteht.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 30. September 2017 sowie der Ertragslage für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit (Gesetz vom 23. Juli 2016) und nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) angenommenen internationalen Prüfungsstandards (ISA) durch. Unsere Verantwortung gemäss diesem Gesetz und diesen Standards wird im Abschnitt „Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé“ für die Jahresabschlussprüfung weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants (IESBA Code) zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben und haben alle sonstigen Berufspflichten in Überein-

stimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand (bis zum 24. Januar 2017 Verwaltungsrat) der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Verantwortung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich, für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und – sofern einschlägig – Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Fonds zu liquidieren, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé für die Jahresabschlussprüfung

Unsere Zielsetzung ist es eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben, entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen ist, und darüber einen Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“, welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche unzutreffende Angabe, falls vorhanden, aufdeckt. Unzutreffende Angaben können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen unzutreffenden Angaben im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und den entsprechenden Anhangsangaben.
- Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“ auf die dazugehörigen Anhangsangaben zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „Réviseur d'Entreprises agréé“ erlangten Prüfungs-

nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschliesslich der Anhangsangaben, und beurteilen, ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen einschliesslich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 13. Dezember 2017

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Valeria Merkel

Besteuerung der Erträge.

Darstellung der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017

Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle

Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle, die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten / Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten / Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanzausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies be-

deutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden

Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividendenerträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividendenerträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsan-

teile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v.

95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH)

hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“))“ hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen

auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragsscheine einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland

möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterlegenen Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt

und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Übergangsbestimmungen im Fall von sich überschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Österreich Gebrauch.

Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanz-

institute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischenzeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zu-

züglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die aus-

schließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften,

die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat,

der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommenssteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche

Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen

der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		Deka-ConvergenceRenten CF			
ISIN		LU0133666163			
Geschäftsjahr		01.10.2016 - 30.09.2017			
			Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
	Ausschüttung am 20.11.2017 ¹⁾	EUR je Anteil	1,6600	1,6600	1,6600
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	1,6737	1,6737	1,6737
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	1,6737	1,6737	1,6737
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0016	0,0016	0,0016
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	1,6753	1,6753	1,6753
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	1,6753	1,6753	1,6753
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	1,2794	1,2794
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,0688	0,0688	0,0688
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	1,6753	1,6753	1,6753
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0034	0,0034	0,0034
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		Deka-ConvergenceRenten CF		
ISIN		LU0133666163		
Geschäftsjahr		01.10.2016 - 30.09.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0137	0,0137
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
Datum des Ausschüttungsbeschlusses		20.11.2017		

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceRenten TF

ISIN		LU0133666247			
Geschäftsjahr		01.10.2016 - 30.09.2017			
			Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
	Ausschüttung am 20.11.2017 ¹⁾	EUR je Anteil	1,3100	1,3100	1,3100
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	1,3236	1,3236	1,3236
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	1,3236	1,3236	1,3236
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0076	0,0076	0,0076
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	1,3312	1,3312	1,3312
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	1,3312	1,3312	1,3312
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	1,0453	1,0453
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,0680	0,0680	0,0680
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	1,3312	1,3312	1,3312
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0034	0,0034	0,0034
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		Deka-ConvergenceRenten TF		
ISIN		LU0133666247		
Geschäftsjahr		01.10.2016 - 30.09.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0136	0,0136
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
Datum des Ausschüttungsbeschlusses		20.11.2017		

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,– Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,– Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

■ Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen zwei Varianten wählen:

- Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
- Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2016

gezeichnet	EUR 10,4 Mio.
eingezahlt	EUR 10,4 Mio.
haftend	EUR 77,5 Mio.

Vorstand

Holger Hildebrandt
Vorstand der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg;

Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Eugen Lehnertz
Vorstand der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Patrick Weydert
Geschäftsführer der DekaBank
Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.,
Luxemburg;

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg;

Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen,
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main,
Deutschland;

Mitglied des Aufsichtsrats der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg

Mitglied

Marie-Anne van den Berg,
Luxemburg

(Stand 24. Januar 2017)

Verwahr- und Zahlstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2016

gezeichnet	EUR 50 Mio.
eingezahlt	EUR 50 Mio.
haftend	EUR 465,9 Mio.

Cabinet de révision agréé für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg
Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main,
Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Vorarlberger Landes- und
Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.



Deka International S.A.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 - 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 90
www.deka.lu